

**Vertrag  
über die Übertragung  
der Straßenbeleuchtungsanlagen  
in der Gemeinde Jänschwalde  
Orsteile Jänschwalde und Grießen**

zwischen                    Gemeinde Jänschwalde  
                                 Schulstraße 6  
                                 03185 Peitz

- nachfolgend auch "Gemeinde Jänschwalde" genannt -

und                            **envia** Mitteldeutsche Energie AG  
                                 Chemnitztalstraße 13  
                                 09114 Chemnitz

- nachfolgend "**enviaM**" genannt -

- einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

**Präambel**

Zwischen der Gemeinde Jänschwalde und **enviaM** bestehen zwei Straßenbeleuchtungsverträge vom 01.05.1995 (Jänschwalde) und 01.09.1998 (Grießen). Für die Dauer der vorgenannten Verträge hat **enviaM** die Herstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung, Instandhaltung und den Betrieb übernommen. Die Gemeinde Jänschwalde und **enviaM** sind sich einig, die Straßenbeleuchtungsverträge zum 31.12.2012 aufzuheben. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) **enviaM** überträgt der Gemeinde Jänschwalde die Straßenbeleuchtungsanlagen der Ortsteile Jänschwalde und Grieben zum 31.12.2012 zurück. Die Gemeinde Jänschwalde nimmt diese Übertragung an. Die Straßenbeleuchtungsanlagen sind in Anlage 1 näher bezeichnet.
- (2) Die Straßenbeleuchtungsverträge werden zum 31.12.2012 aufgehoben.

## § 2 Übergabe/Übernahme

- (1) Die Übergabe der Straßenbeleuchtungsanlagen wird schriftlich protokolliert, Anlage 2.
- (2) Mit der Übergabe gehen das Eigentum, der Besitz, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von den Vertragspartnern unverschuldeten Verschlechterung, die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Straßenbeleuchtungsanlagen sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde Jänschwalde über.
- (3) Die Gemeinde Jänschwalde stellt **enviaM** von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme frei.
- (4) Hinsichtlich der Übernahme von Holzmasten wird auf Folgendes hingewiesen:

Die überlassenen Hölzer können von Schädlingen, wie Hausbock oder Pilzen befallen sein. Verbindliche Angaben über die Beschaffenheit und mechanische Festigkeit des Holzes sind nicht möglich.

Die Hölzer wurden mit Holzschutzmitteln behandelt, die unter anderem Chromsalze, Teeröle oder Bestandteile aus diesen Chemikalien enthalten können. Das Verbrennen der Hölzer ist weder in nichtindustriellen noch in privaten Verbrennungsanlagen aus Gründen des Immissionsschutzes<sup>1</sup> zulässig. Die Maste stellen bei Rückbau besonders zu überwachenden Abfall dar, der mit einem entsprechenden Entsorgungsnachweis einer Entsorgung zuzuführen ist. Gemäß Chemikalienverbotsverordnung<sup>2</sup> dürfen teer-ölimprägnierte Maste nicht an private Endverbraucher abgegeben werden. Auch dürfen sie nicht für Innenräume, Kinderspielplätze oder für sonstige mit regelmäßigem Hautkontakt verbundene Zwecke eingesetzt werden. Sie dürfen ebenfalls nicht Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes<sup>3</sup> sein. Frische Schnittstellen sind dauerhaft zu versiegeln oder abzudecken. Besitz und Eigentum gehen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf den Käufer über. Er verpflichtet sich, die Hölzer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und nach deren Nutzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV)

<sup>2</sup> Anhang (zu §1), Abschnitt 17 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

<sup>3</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

### § 3 Gewährleistung

- (1) Die Gemeinde Jänschwalde übernimmt die Straßenbeleuchtungsanlagen wie gesehen.
- (2) **enviaM** leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass die Gemeinde Jänschwalde die Trassen, auf denen sich die Leitungen befinden, weiterhin nutzen darf. Die Gemeinde wird sich selbst wegen etwa erforderlicher Gestattungen mit den Grundstückseigentümern in Verbindung setzen.
- (3) **enviaM** stellt die Gemeinde Jänschwalde von Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung ergeben, soweit sie dem Zeitraum vor dem Eigentumsübergang zuzuordnen sind und aufgrund dieses Vertrages keine Sonderregelung erfahren haben.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die beigefügten AGB-V, Anlage 3. Die als Anlage 3 beigefügten Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen der Gemeinde Jänschwalde werden nicht anerkannt.
- (2) Die Anlagen 1-3 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigefügt.
- (3) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Verkäufer und Käufer erhalten je ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Exemplar des Vertrages.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Gemeinde Jänschwalde

.....  
**envia** Mitteldeutsche Energie AG

#### Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Anlage 2: Übergabeprotokoll
- Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern (AGB-V)

## Übergabe-/Übernahmeprotokoll

**zum Vertrag über die Übertragung der Straßenbeleuchtungsanlagen  
in der Gemeinde Jänschwalde, OT Jänschwalde und Griefßen  
Vertrags-Nr.: Kd.nr. Belvas: 2252, 2247**

Die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Jänschwalde (Ortsteile Jänschwalde und Griefßen) werden, wie besichtigt und in dem Zustand von der Gemeinde Jänschwalde übernommen, wie diese sich zum Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsüberganges befinden.

Am Tag der Übergabe wird durch den Übernehmenden (Gemeinde Jänschwalde) die ordnungsgemäße Absicherung des Objektes sichergestellt. Mit Übergabe der Straßenbeleuchtungsanlagen gehen die Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenübergang auf die Gemeinde Jänschwalde über.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Übernehmender  
Gemeinde Jänschwalde

.....  
Unterschrift Übergebender  
**envia Mitteldeutsche Energie AG**

## Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern (AGB-V) - Stand 02/11 - envia Mitteldeutsche Energie AG

1. Die envia Mitteldeutsche Energie AG verkauft als **Verkäufer** (nachfolgend „V“) neue bzw. gebrauchte Wirtschaftsgüter ausschließlich zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des **Käufers** (nachfolgend „K“) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des V. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der V in Kenntnis abweichender Bedingungen des K vorbehaltlos liefert. Diese Bedingungen werden nur durch individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen K und V verdrängt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Lieferungen/Leistungen erfolgen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vertragsergänzung.
2. Zum Angebot des V gehörende **Unterlagen** wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich der V Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des V zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß berechtigt den V zur fristlosen Kündigung und verpflichtet den K zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50.000 EUR für jeden Fall des Verstoßes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt dem V vorbehalten. Dem K bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden des V nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem V auf Verlangen, spätestens wenn der Auftrag durch den K nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Wird vom V dem K ein schriftliches Angebot unterbreitet, so gilt für dieses eine **Bindefrist** von 6 Wochen. Die im Angebot des V genannten **Liefer- und Ausführungstermine** entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich. Sollten die Vertragsparteien durch **höhere Gewalt**, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.
4. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der V dem K die Wirtschaftsgüter ab dem in der Auftragsbestätigung des V bzw. dem Lieferschein bekannt gegebenen Lager bzw. Standort des V bereit. Der K sichert die **Abholung** innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin ab. Geschieht dies nicht, ist der V berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung ist vom K auf dem vom V übergebenen Lieferschein zu bestätigen. Teillieferungen sind nach Abstimmung zulässig. Der **Gefahrenübergang** der Lieferung vom V zum K erfolgt bei Warenübergabe. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transport, Bruchschäden usw. trägt der K. Ist der K nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, so ist das Wirtschaftsgut bei Übernahme durch den K auf erkennbare Mängel, die dem V innerhalb von 7 Werktagen schriftlich anzuzeigen sind, zu überprüfen.
5. Die übernommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung **Eigentum** des V. Der K ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem V jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer/Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
6. **Umsatzsteuer** (USt.) ist, soweit nicht anders ausgewiesen, in den Preisen des V nicht enthalten. Die jeweils geltende gesetzliche USt. wird, soweit diese anfällt, gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen sind möglich. Kommt der K in Zahlungsverzug, so ist den V berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten bzw. wenn der K Unternehmer ist, in Höhe von 8 %-Punkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem K bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem V im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art behält sich der V vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des AN maßgebend.
7. Mängel sind dem V vom K **ausschließlich schriftlich** anzuzeigen. Bei Mängeln innerhalb der **Gewährleistungsfrist** hat der K die Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Wirtschaftsgutes. Gerät der V mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleiben zwei Nacherfüllungsversuche des V innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist erfolglos, so ist der K berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine angemessene Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen. Der V leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc. ein. Ist der K Verbraucher, verjähren Mängelansprüche für **neue** Wirtschaftsgüter innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der Ablieferung. Anderenfalls beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung; bei Rechtsmängeln einer unbeweglichen Sache, Sachmängeln an Bauwerken oder an Sachen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Ist der K Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für ein **gebrauchtes** Wirtschaftsgut ein Jahr. Anderenfalls sind Ansprüche wegen Mängeln an **gebrauchten** Wirtschaftsgütern ausgeschlossen. Die Einschränkungen der Gewährleistungsfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Vorsatz des V.
8. Die Haftung des V ist beschränkt auf Schäden aus **grob fahrlässigem** und **vorsätzlichem** Verhalten sowie **grob fahrlässigem** und **vorsätzlichem** Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außer es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wäre (Kardinalpflichten). Die Haftung aus einer weder **grob fahrlässigen**, noch **vorsätzlichen** Verletzung von Kardinalpflichten ist hinsichtlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.
9. Der K darf nur mit Zustimmung des V Forderungen an Dritte **abtreten**, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen. Der K ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem V **aufzurechnen**, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
10. Der K verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist. Der K wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.
11. Der V ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den K gemäß dem **Bundesdatenschutzgesetz** zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
12. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige **Recht**. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
13. Ist der K Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der **Gerichtsstand** für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Chemnitz.
14. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die **Wirksamkeit** der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.  
**(Ende der AGB)**

# Vereinbarung

## über die Mitbenutzung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V zum Zwecke der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Jänschwalde, Ortsteil Grieben

zwischen der

Gemeinde Jänschwalde  
Schulstraße 6  
03185 Peitz

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und der

**envia Mitteldeutsche Energie AG**  
Chemnitztalstraße 13  
09114 Chemnitz

- nachstehend „enviaM“ genannt –

- einzeln oder gemeinsam nachstehend auch Partner genannt -

### Präambel

**enviaM** und deren **Beauftragte** (im folgenden **enviaM** genannt) gestattet unter nachfolgenden Bedingungen der Gemeinde die Mitbenutzung seiner Niederspannungsanlagen (NS-Netz, NS-Maste und NS-Leitungen) für die Anbringung und den Betrieb ihrer Straßenbeleuchtungsanlagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vereinbarungen.

### § 1

#### Umfang

Die Gestattung der Mitbenutzung beschränkt sich im Niederspannungsfreileitungsnetz auf die Anbringung von bis zu zwei spannungsführenden Außenleitern und eines kombinierten Schutz- und Nullleiters (PEN), ggf. einschließlich Kabelaufführung und Leuchtenzuleitungen sowie die Befestigung von Leuchten an den NS-Masten der **enviaM**. Die Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde sind so zu bauen und zu betreiben, dass der ungestörte und gesicherte Betrieb sowie die Unterhaltung der Anlagen der **enviaM** gewährleistet sind.

## § 2 Grundlagen

- (1) Bevor die Gemeinde Straßenbeleuchtungsanlagen an den NS-Masten der **enviaM** anbringt oder ändert, ist die Zustimmung der **enviaM** einzuholen. Hierzu legt die Gemeinde entsprechende Projektunterlagen vor. Es gelten die " Technische Bedingungen der **enviaM** bei Änderungen an den Netzanlagen zur Straßenbeleuchtung mit Meldeblatt" (Anlage 1). **enviaM** kann eine entsprechende Änderung des Projektes verlangen oder für den Fall, dass der ungestörte und gesicherte Betrieb der Anlagen nicht sichergestellt werden kann, (insbesondere Statik oder bei geplanten Ortsnetzrekonstruktion) die beabsichtigte Mitbenutzung ganz verweigern.
- (2) Den beabsichtigten Ausführungstermin der geplanten Baumaßnahme teilt die Gemeinde dem verantwortlichen Bereich der **enviaM** (siehe Meldeblatt) mindestens vier Wochen vorher mit. Für die Ausführung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Vorschriften, wie Unfallverhütungsvorschriften, die jeweils gültigen technischen Regeln, VDE-Bestimmungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen im Besonderen die TAB 2012 und die Regeln der **enviaM**.
- (3) Die zur Errichtung bzw. Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage erforderlichen Freischaltungen des örtlichen NS-Netzes erfolgen ausschließlich durch **enviaM**. Die von der Gemeinde benannte eingetragene Elektroinstallationsfirma beantragt die Freischaltung so rechtzeitig, dass erforderliche organisatorische Maßnahmen durch **enviaM** durchgeführt werden können und weitestgehend jede Beeinträchtigung der Versorgung ausgeschlossen bleibt. Ein Anspruch auf Freischaltung zu einem bestimmten Termin besteht nicht.
- (4) **enviaM** kann die Straßenbeleuchtung der Gemeinde spannungsfrei schalten, wenn dies für eine gefahrlose, den Sicherheitsvorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen usw.) entsprechende Arbeit an ihren Anlagen erforderlich ist. **enviaM** wird die Gemeinde bei planmäßigen Abschaltungen vorher benachrichtigen. Störungsbedingte Abschaltungen wird **enviaM** nachträglich melden.

## § 3 Eigentumsregelung

- (1) Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherungen nach § 5 Netzanschlussverordnung (NAV).
- (2) Im Bereich vorhandener blanker Niederspannungsfreileitung befinden sich der Schaltdraht oder die Schaltdrähte sowie die Leuchtenzuleitungen einschließlich Stromtragklemmen im Eigentum der Gemeinde. Der von der Gemeinde mitbenutzte PEN ist Eigentum der **enviaM**.
- (3) Bei isolierter Niederspannungsfreileitung (NFA2X) befinden sich der integrierte Schaltleiter oder die integrierten Schaltleiter, wie das gesamte Bündel, die Stromtragklemmen sowie die netzseitigen Leuchtenzuleitungen im Eigentum der **enviaM**. Die Klemmstellen zwischen netzseitigen Leuchtenzuleitungen und leuchtenseitigen Zuleitungen gehören zur Straßenbeleuchtungsanlage der Gemeinde.

## § 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die durch den Zustand oder Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen oder infolge der von der Gemeinde oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der vereinbarten Mitbenutzung ausgeführten Arbeiten **enviaM** oder einem Dritten entstehen.
- (2) **enviaM** übernimmt mit der Gestattung der Mitbenutzung gegenüber der Gemeinde keine Haftung für den sicheren und ungestörten Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, insbesondere nicht durch Abschaltung oder Ausfall der Beleuchtung. **enviaM** wird die Straßenbeleuchtungsanlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln wie eigene Anlagen, haftet jedoch nicht für Schäden an Straßenbeleuchtungsanlagen, die durch oder während der Arbeiten an den eigenen Anlagen entstehen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Gemeinde stellt **enviaM** von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit den Straßenbeleuchtungsanlagen stehen, insbesondere, die sich aus dem Zweck, den Zustand, der Unterhaltung und dem Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen ergeben.

## § 5 Kosten

- (1) Die Mitbenutzung unter den in dieser Vereinbarung geregelten Bedingungen ist für die Gemeinde grundsätzlich unentgeltlich.
- 2) Die Partner sind bestrebt, durch Koordination der Arbeiten und Anwendung geeigneter Technologien die notwendigen Freischaltungen auf ein Minimum zu begrenzen.
- (3) Werden Freischaltungen von der Gemeinde veranlasst, so trägt die Gemeinde die Kosten der Freischaltung.
- (4) Wenn Niederspannungsfreileitungsanlagen der **enviaM** ersetzt oder geändert werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich mit ihren Straßenbeleuchtungsanlagen auf eigene Kosten der Änderung anzupassen. Planmäßige Veränderungen/Anpassungen der Niederspannungsfreileitungsanlagen sind von **enviaM** so frühzeitig wie möglich vor Ausführung der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Werden gemeinsam genutzte Niederspannungsfreileitungsanlagen nicht mehr benötigt, so wird die Gemeinde in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Beseitigung hierüber schriftlich informiert. Ist der Rückbau der Anlagen wegen Außerbetriebnahme beabsichtigt, so ist **enviaM** grundsätzlich bereit, Betriebsmittel der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, hat die Gemeinde nach Aufforderung durch **enviaM** ihre Anlagen zu entfernen.

Kommt die Gemeinde der Aufforderung zur Änderung/Entfernung ihrer Straßenbeleuchtungsanlagen nicht nach, so ist **enviaM** berechtigt, die Änderung/Entfernung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen.

- (6) Sollten durch die Mitbenutzung für die von **enviaM** zu planenden Niederspannungsfreileitungsanlagen Mehraufwendungen entstehen, so sind diese von der Gemeinde zu übernehmen.

**§ 6**  
**Zusatzleistungen**

- (1) **enviaM** ist bereit, weitere Leistungen zu übernehmen. Die Gemeinde erhält auf Wunsch dazu jeweils ein Angebot. Für die Erbringung aller Leistungen durch **enviaM** gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Leistungen (AGB-L-G).
- (2) Bei einer Verkabelung ist die gemeinsame Nutzung des Kabelgrabens (für Kabel der Straßenbeleuchtung als auch die des allgemeinen elektrischen Versorgungsnetzes) zu anteiligen Kosten möglich.

**§ 7**  
**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung endet, wenn die Gemeinde ihre Anlagen zur Straßenbeleuchtung Dritten übereignet oder **enviaM** keine Anlagen zur Allgemeinen Versorgung von Endkunden im Gemeindegebiet mehr betreibt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die in diesem Vertrag bezeichneten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung und diesem deshalb beigefügt.
- (4) Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt. Jeder Partner enthält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

Gemeinde Jänschwalde

**envia** Mitteldeutsche Energie AG

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

**Anlagen**

- Anlage 1: Technische Bedingungen bei Änderungen an den Netzanlagen zur Straßenbeleuchtung mit Meldeblatt  
Anlage 2: Skizze Eigentums Grenzen

## Technische Bedingungen

zum

### Vertrag über die Mitbenutzung von Niederspannungsanlagen bis 1000 V zum Zwecke der Straßenbeleuchtung

Für die Mitnutzung der Niederspannungsanlagen der **enviaM** gelten die folgenden technischen Bedingungen:

#### 1. Grundsätzliches

Straßenbeleuchtungsfreileitungsanlagen sind in isolierter Bauart (NFA2X) und unabhängig vom Ortsnetz schaltbar unter Berücksichtigung der Durchhangtabellen der **enviaM** auszuführen. Dabei ist die Straßenbeleuchtungsnetzanlage eindeutig dem anliegenden Ortsnetz zuzuordnen. Neue oder wieder verwendete Leuchten müssen der Schutzklasse II genügen.

Ausnahmen hinsichtlich der technischen Bedingungen für die Ausführung der Netzanlagen können nach Abstimmung im Rahmen der Instandhaltung und bei Leuchtenersatz zugelassen werden.

#### 2. Änderung der Niederspannungsfreileitung von blanker- auf isolierter Freileitung

Bei Änderung der **enviaM**-Niederspannungsfreileitung von blanker- auf isolierte Freileitung wird der Gemeinde die Mitbenutzung im betreffenden Straßenabschnitt gekündigt. Auf Wunsch der Gemeinde wird die Mitbenutzung der Stützpunkte auf vertraglicher Grundlage neu gewährt.

#### 3. Verkabelungen des **enviaM**-Ortsnetzes

Bei Ortsnetzverkabelungen bedingt der nachfolgende Rückbau der Stützpunkte die generelle Kündigung der Mitnutzung für den betreffenden Straßenabschnitt.

#### 4. Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen

Für Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen unter Mitbenutzung von Niederspannungsanlagen der **enviaM** sind die bei **enviaM** eingetragenen Elektro-Installationsbetriebe zugelassen.

Die Erfassung des jeweils zuständigen Betreibers der Straßenbeleuchtungsanlagen in einer Gemeinde bzw. deren Übertragung erfolgt vereinbarungsgemäß der Anlage 2 (Meldeblatt).

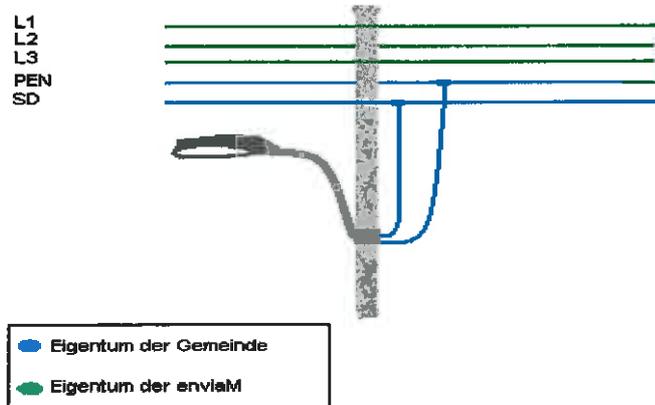
Der auf dieser Grundlage mit Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen betraute Fachbetrieb muss eigenverantwortlich die gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften beachten sowie die Notwendigkeit einer Abschaltung zum Zwecke von Montage, Demontage und Instandhaltungsarbeiten abschätzen und rechtzeitig bei **enviaM** anmelden.

Anlage: Meldeblatt

## Anlage 2: Eigentumsgrenzen

### 1. Blanke Niederspannungsfreileitung

Bei blanker Niederspannungsfreileitung befinden sich der Schaltdraht sowie die Leuchtenszuleitung einschließlich Stromtragklemme im Eigentum der Gemeinde. Der kostenlos von der Gemeinde genutzte PEN ist Eigentum der **enviam**.



### 2. Isolierte Niederspannungsfreileitung

Bei isolierter Niederspannungsfreileitung (NFA2X) befindet sich der integrierte Schaltdraht, das gesamte Bündel, die Stromtragklemmen an den Leiterseilen und die netzseitige Zuleitung im Eigentum der **enviam**. Die Klemmstellen zwischen netzseitiger Zuleitung und leuchtenseitiger Zuleitung gehören zur Straßenbeleuchtungsanlage.

